

# Gesetz zum Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Inkrafttreten: 14.03.2019  
Fundstelle: Brem.GBl. 2019, 57

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel 1

Dem am 26. Oktober 2018 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der [Staatsvertrag](#) wird nachstehend veröffentlicht.

## Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Zweiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem [Artikel 2](#) Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.<sup>\*)</sup>

Bremen, den 5. März 2019

Der Senat

## Fußnoten

<sup>\*)</sup> [Gemäß Bekanntmachung vom 26. April 2019 (Brem.GBl. S. 236) wird bekannt gemacht, dass der [Zweiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag](#) nach seinem Artikel 2 Absatz 2 am 1. Mai 2019 in Kraft tritt.]

## Staatsvertrag

**Zweiundzwanzigster Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### **Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

[Änderungsanweisungen]

### **Artikel 2 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten [Staatsvertrages](#) sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser [Staatsvertrag](#) tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft. Sind bis zum 30. April 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der [Staatsvertrag](#) gegenstandslos.<sup>\*)</sup>

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des [Rundfunkstaatsvertrages](#) in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

#### **Fußnoten**

<sup>\*)</sup>  
—

[Gemäß Bekanntmachung vom 26. April 2019 (Brem.GBl. S. 236) wird bekannt gemacht, dass der [Zweiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag](#) nach seinem Artikel 2 Absatz 2 am 1. Mai 2019 in Kraft tritt.]